

## **BGH konkretisiert die Voraussetzungen eines Honorarrückzahlungsanspruchs bei Kündigung eines zahnärztlichen Behandlungsvertrages**

*Mit seiner Entscheidung vom 29.03.2011 (Az.: VI ZR 133/10) hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Voraussetzungen konkretisiert, nach denen ein Patient – im Falle der Kündigung des dienstvertragsrechtlichen Behandlungsvertrages – eine bereits bezahlte Zahnarztvergütung zurückverlangen kann. Der BGH hat den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das OLG Frankfurt am Main (Az.: 22 U 153/08) zurückverwiesen.*

### **Der Sachverhalt**

Eine Patientin begehrt Rückzahlung der bezahlten Zahnarztvergütung für eine prothetische Behandlung oder verlangt den Eigenanteil für eine anderweitige Versorgung erstattet. Nach der provisorischen Versorgung teilt die Patientin mit, dass sie die weitere Behandlung bei einem anderen Zahnarzt durchführen lässt und überweist das restliche Zahnarzt Honorar.

### **Die Entscheidung**

Der Vergütungsanspruch eines Zahnarztes entfällt wegen vertragswidrigem Verhalten (§ 628 Abs. 1 S. 2 Fall 2 BGB) nicht erst, wenn das Verhalten als schwerwiegender oder als wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB einzustufen ist. Ein geringfügiges vertragswidriges Verhalten lässt den Vergütungsanspruch hingegen unberührt. Ein Behandlungsfehler kann ein solches vertragswidriges Verhalten (§ 628 Abs. 1 S. 2 Fall 2 BGB) sein.

Der BGH hat noch einmal festgestellt, dass eine Zahnarztbehandlung mit prothetischer Versorgung – wobei die technische Anfertigung des Zahnersatzes ein werkvertragliches Element darstellt – insgesamt als Dienstvertrag über Dienste höherer Art einzustufen ist.

*Fristlose Kündigung bei besonderer Vertrauensstellung des Zahnarztes:* Der Behandlungsvertrag kann von den Vertragsparteien jederzeit auch ohne wichtigen Grund nach § 627 Abs. 1 BGB gekündigt werden, da der Zahnarzt durch die Pflicht zur Leistung von Diensten höherer Art regelmäßig ein besonderes Vertrauen in Anspruch nimmt.

Vorliegend hatte die Patientin dem Zahnarzt schriftlich mitgeteilt, dass sie die Neuanfertigung des Zahnersatzes anderweitig durchführen lasse und das restliche Zahnarzt Honorar überwies. Dieses Verhalten hat der BGH als Kündigung interpretiert.

*Rückzahlungsanspruch des Patienten:* Nach § 628 Abs. 1 S. 3 BGB kann dem Patient ein Anspruch auf Rückzahlung des Zahnarzt Honorars – eine im Voraus entrichtete Vergütung für eine spätere, nach der Kündigung liegende Zeit – entsprechend einer rücktrittrechtlichen Rückgewähr nach § 346 BGB zustehen.

*Anlass zur Kündigung durch den Zahnarzt und Interessenwegfall des Patienten:* Gibt der Zahnarzt dem Patient durch sein vertragswidriges Verhalten Anlass zur Kündigung, entfällt der Vergütungsanspruch des Zahnarztes nach § 628 Abs. 1 S. 2 Fall 2 BGB, sofern der Patient an den bisherigen Leistungen kein Interesse mehr hat.

*Vertragswidriges Verhalten:* Ein vertragswidriges Verhalten setzt ein schuldhaftes Verhalten voraus. Ein schwerwiegender Verstoß oder ein wichtiger Grund ist für ein solches nach § 626 Abs. 1 BGB nicht erforderlich. Ein bloß geringfügig vertragswidriges Verhalten ist jedoch nicht ausreichend. Maßstab für die Bewertung der Geringfügigkeit ist die Regelung im Rücktrittsrecht, wonach im Falle einer Schlechtleistung bei

unerheblichen Pflichtverletzungen ein Rücktrittsrecht nach § 323 Abs. 5 S. 2 BGB ausgeschlossen ist.

*Behandlungsfehler als vertragswidriges Verhalten?* Ein Behandlungsfehler kann – sofern er gleichzeitig schuldhaft und nicht nur geringfügig vertragswidrig erfolgt ist – vertragswidriges Verhalten darstellen. Ob ein Behandlungsfehler das Maß der Geringfügigkeit überschreitet, wird jeweils im Einzelfall und gutachterlich festzustellen sein.

*Interessenwegfall:* Sofern die erbrachten, zahnärztlichen Leistungen für den Patienten nutzlos geworden sind, ist von einem Interessenwegfall auszugehen. Nutzlos ist eine Leistung nicht schon dann, wenn sie zwar objektiv wertlos ist, aber noch vom Patienten genutzt wird. Ist die Leistung hingegen noch wirtschaftlich verwertbar, der Patient nutzt sie hingegen nicht, so ist die Leistung nicht nutzlos. Dass er kein Interesse mehr an der erbrachten Leistung hat, muss der Patient beweisen.

### Rechtlicher Exkurs

Des Weiteren ist in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung streitig, ob das gezahlte Zahnarzthonorar zurückgefordert werden oder die Kosten einer Neuherstellung als Schadensersatzanspruch wegen dienstvertraglicher Pflichtverletzung nach §§ 280 ff. BGB oder aufgrund einer Kündigung – entsprechend eines Rücktrittsrechts – nach §§ 628 Abs. 1 S. 3, 346 BGB ersetzt werden kann. Der BGH kommt in seiner Entschei-

dung zu dem Schluss, dass der Patient ein gezahltes Zahnarzthonorar bei Kündigung des dienstvertraglichen Behandlungsvertrages entsprechend einem Rücktrittsrecht vom Zahnarzt fordern kann. Die Nachbehandlungskosten bzw. der Eigenanteil an der Neuherstellung können als Schadensersatz ersetzt verlangt werden.

### Fazit

Der BGH hat bestätigt, dass der Vergütungsanspruch eines (Zahn)arztes nur entfällt, wenn die erbrachte Leistung für den Patienten nutzlos geworden ist. Zudem muss der Zahnarzt schuldhaft vertragswidrig gehandelt haben. Dafür ist nicht erforderlich, dass ein schwerwiegendes Verhalten oder ein wichtiger Grund vorliegt. Jedoch reicht ein geringfügiges vertragswidriges Verhalten nicht aus. Diesbezüglich hat der BGH zum Teil die Rechtsprechung der Untergerichte korrigiert. Allerdings trifft die Darlegungs- und Beweislast hierfür den Dienstberechtigten, also den Patienten. Durch die Klarstellung des BGH wird es einem Patienten ggf. erleichtert, gezahltes Zahnarzthonorar zurückzufordern. Umso mehr kommt es nun auf die Beweisführung bzgl. des Interessenwegfalls und der Qualität des „vertragswidrigen Verhaltens“ an.

*Catrin Klink, Sindelfingen  
Rechtsanwältin  
klink@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

#### Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.